



BAG ASD – Bundesarbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Sozialen Dienste e.V.

Grüntaler Str. 21

13357 Berlin

An

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Referat Kinder- und Jugendhilfe

11018 Berlin

Datum: 15. April 2026

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST) abgegebenen Stellungnahme möchten wir auf einige die Allgemeinen Sozialen Dienste betreffende Aspekte noch mal explizit hinweisen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Sozialen Dienste e.V. (BAG ASD) blickt mit großer Sorge auf den vorliegenden Referentenentwurf.

Der Referentenentwurf leitet zunächst aus unserer Sicht richtigerweise her, dass eine umfassende Reform der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, ihre Funktionsfähigkeit gesamtgesellschaftlich und verfassungsrechtlich hoch relevant ist und die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest aufzustellen sind. Auch beschreibt der Entwurf die dringende Notwendigkeit einer Entlastung des Kinder- und Jugendhilfesystems.

Er verkennt aber unseres Erachtens, dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit - auch vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte und der Situation in den

Jugendämtern – schon heute eine so große Lücke klafft, dass die mit dem Gesetz beabsichtigten Intentionen bei der Umsetzung in die Praxis zu scheitern drohen.

Nach wie vor begrüßen wir die gesetzliche Verankerung auf gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit durch die Zusammenführung aller Kinder und Jugendlichen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Auch eine grundlegende Stärkung der Regelinfrastruktur dürfte der richtige Weg sein, um einer Überforderung des Systems Einhalt zu gewähren. Wir sehen aber bei der Umsetzung dieses Vorhabens erhebliche Risiken dahingehend, dass dieser Anspruch nicht einzulösen bzw. auf die geplante Art und Weise nicht umzusetzen ist. Es droht vielmehr die Gefahr, dass die Rechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien nach wie vor nicht umfänglich verwirklicht werden können und die Kinder- und Jugendhilfe als wichtiger Grundpfeiler für unsere Demokratie eher geschwächt als gestärkt wird.

Wir sehen erhebliche Umsetzungsrisiken, die ohne verbindliche Personal-, Finanz- und Kooperationsregelungen zu Versorgungslücken für Familien und zu einer Überlastung der Fachkräfte in den Jugendämtern und insbesondere der Sozialen Diensten führen werden. Vielmehr wird der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf der über viele Jahre – auch unter breiter Beteiligung diskutierten – Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer inklusiven, bedarfsgerechten und demokratiefördernden Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gerecht.

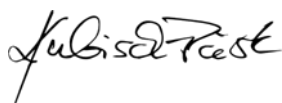
Auch teilen wir die Einschätzung vieler Expertinnen und Experten, dass die nunmehr vorgeschlagenen Lösungen zu erheblichen Kostenaufwüchsen statt zu Einsparungen führen werden.

Aufgrund der Fülle der geplanten Änderungen und der knapp bemessenen Zeit für eine Rückmeldung, können wir allerdings nur einige, aus unserer Sicht für die ASDs wesentliche Aspekte aufgreifen.

Wir bitten darum, unsere Hinweise, Anregungen und Vorschläge in die weitere Beratung einzubeziehen und stehen für einen fachlichen Austausch, der vor allem die Perspektive der Praxis einbringen kann, sowie für die Erprobung von ggf. zu initiiierenden Pilotprojekten jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kubisch-Piesk



Vorsitzende der BAG ASD e.V.

Stellungnahme der BAG ASD zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Nach wie vor teilt die BAG ASD die im Entwurf verankerte Zielrichtung, Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu denken und Teilhabe und Chancengleichheit stärker zu verankern. Auch die Stärkung der Regelinfrastruktur (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen) ist im Ansatz der aus unserer Sicht richtige Weg, um u.a. durch eine Stärkung von Prävention diesem Ziel näher zu kommen und eine Entlastung des Systems herbeizuführen.

Zugleich sehen wir erhebliche Risiken für die Praxis: Der Entwurf verbindet in Bezug auf die inklusive Lösung eine sinnvolle inhaltliche Öffnung mit einer erheblichen administrativen Verdichtung und einer Fülle neuer bzw. veränderter Aufgaben für die Jugendämter, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne verbindliche Ressourcen- und Qualifizierungszusagen zu einer Überforderung der Fachkräfte, zu Qualitätseinbußen in der Hilfgewährung und zu einer Ausgabensteigerung führen werden.

Zentrale Kritikpunkte

1. Inklusion, Teilhabe und Chancengleichheit

Einzelfallsteuerung

Für die ASDs bedeutet das geplante Vorhaben, dass deren Fachkräfte völlig neue Kenntnisse und Qualifikationen benötigen, um die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und die sich daraus ergebenden notwendigen und geeigneten Hilfen und Unterstützungsleistungen initiieren zu können. Die Komplexität von Entscheidungen nimmt erheblich zu und die im Einzelfall erforderliche Koordination der Hilfen und der an den Hilfen zu beteiligenden Personen und Dienste wird wesentlich umfangreicher. Auch sehen wir die Gefahr, dass das bislang in den Jugendämtern vorherrschende Grundverständnis, Hilfen und Unterstützungsleistungen mit den Familien, Kindern und jungen Menschen gemeinsam zu entwickeln immer stärker durch teilhabe- und rehabilitationsrechtliche Logiken geprägt und abgelöst wird. Die vorgesehenen Änderungen schaffen darüber hinaus bundeseinheitliche Pflichtkonferenzen, Diagnostik- und Dokumentationspflichten, die in der Regel dazu führen werden, dass mehr Zeitaufwand pro Fall erforderlich wird.

Auf jeden Fall braucht es für die Umsetzung der inklusiven Lösung zwingend ausreichender Ressourcen für Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte in den allgemeinen sozialen

Diensten mit einem dementsprechenden Vorlauf. Ohne diese wird sich der mit dem Gesetzesentwurf formulierte Anspruch auf Teilhabe in der Praxis nicht umsetzen lassen.

Länderöffnungsklausel

Besonders kritisch sieht die BAG ASD darüber hinaus die Option über Landesrecht die Eingliederungshilfen bei den überörtlichen Jugendhilfeträgern anzusiedeln. Schon jetzt stellt z.B. die Schnittstelle zwischen den Jugendämtern und den Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen eine für die Fachkräfte in den ASD's fast unlösbare Aufgabe dar. Insbesondere die zum Teil recht langen Bearbeitungszeiten und eine aus Sicht der ASDs nicht ausreichende Infrastruktur in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände führen zu Überforderungssituationen in Familien und Wohngruppen, die nicht selten zu einer erheblichen Kindeswohlgefährdung führen.

Zudem wird die föderale Öffnung zu mehrjährigen Doppelstrukturen und regional unterschiedlichen Umsetzungen führen.

Unseres Erachtens läuft dieser Vorschlag im Referentenentwurf dem dort formulierten Anspruch der „Reduzierung der Komplexität und Schnittstellen in der Eingliederungshilfe“ diametral entgegen.

Strukturreform

Vorrang von infrastrukturellen Lösungen gegenüber individuellen Rechtsansprüchen

Die rechtliche Aufwertung allgemeiner Angebote kann in Einzelfällen entlastend wirken. Problematisch ist jedoch, dass der Entwurf stillschweigend davon ausgeht, diese Regelangebote seien bereits ausreichend leistungsfähig. Angesichts weit verbreiteten Personalmangels und Überlastung ist das oft nicht der Fall.

Aus diesem Grund halten wir es für zwingend notwendig, die beabsichtigte Einführung eines Vorrang- und Nachrangprinzips ohne eine - zumindest in den nächsten Jahren - personelle und finanzielle Stärkung der Regelsysteme zu überdenken.

Die jetzt vorgesehene Gesetzesänderung birgt die Gefahr, dass unter den derzeitigen Bedingungen Probleme zu spät erkannt und notwendige und geeignete Hilfen nicht recht- bzw. frühzeitig initiiert werden können. Belastungen bei Kindern und jungen Menschen aber auch in Familien nehmen so unbemerkt dermaßen zu, dass schließlich zu einem späteren Zeitpunkt intensivere und teurere Hilfesettings erforderlich werden.

Es gibt gute Beispiele in der Praxis, wie durch eine Stärkung der Regelinfrastruktur und unbürokratische Wege der Inanspruchnahme Problemen von Kindern und Jugendlichen

frühzeitig begegnet und kostenintensive Hilfen vermieden werden können (z.B. Kita-Sozialarbeit oder aus Jugendhilmitteln finanzierte niedrigschwellige Gruppenangebote im Schulsystem). Aus unserer Sicht gibt es in der Praxis ein gleichberechtigtes Nebeneinander, welches die Vorrangigkeit unverstündlich macht und die Gefahr besteht, dass der individuelle Rechtsanspruch damit ausgehöhlt zu werden droht.

Bildungsassistenz und Arbeitsverschiebung

Die Arbeit verlagert sich von individueller Fallarbeit zu gepoolten, systembezogenen Arrangements (z. B. Pool-Assistenz in Kita/Schule). Diese Verschiebung ist zumindest ambivalent zu betrachten; Einerseits ist Entlastung möglich, andererseits droht aber auch ein Qualitätsverlust.

Anleitung und Begleitung in Kita, Schule oder Hochschule sollen künftig grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz bereitgestellt werden. Eine individuell zugeordnete Einzelfallhilfe bleibt nur, wenn ausschließlich sie den Bedarf deckt. Das verschiebt die Bedarfsermittlung von der individuellen auf die strukturelle Ebene und reduziert einzelfallbezogene Verwaltungs- und Diagnoseverfahren – mit den oben genannten Risiken für Qualität und Rechtzeitigkeit der Hilfe.

Wir haben zudem große Sorge, dass statt einer Entbürokratisierung und Entlastung der Fachkräfte in den ASDs die Bewilligung von Einzelfallhilfen erschwert und die Fachkräfte aufgrund des Vorrangprinzips und der finanziellen Lage der Kommunen gezwungen werden, erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen im Einzelfall noch ausführlicher zu begründen. Entscheidungen können so erheblich verzögert werden.

Auch wird im Gesetzentwurf nicht deutlich, mit welchen Qualifikationen die Bildungsassistenzen ausgestattet und das Zusammenspiel von Bildungsassistenzen und sogenannten Pooling-Modellen gestaltet werden soll.

2. Funktionslogik bei der Personalbemessung

Funktionsorientierte Personalsteuerung ohne Einarbeitungs-/Qualifizierungsgarantien: In § 79 Abs. 3 wird statt der Bedarfslogik eine funktionsbezogene Personalausstattung eingeführt, ohne dass bundesweite Vorgaben zu z.B. Einarbeitung, Supervision oder Fortbildung gemacht werden. Auch könnte diese Änderung zu noch mehr Spezialisierung und zu einer Zersplitterung von Arbeitsprozessen führen. Für eine sozialpädagogische Diagnostik, ein sozialarbeiterisches Fallverstehen ist das Erkennen von Zusammenhängen allerdings elementar. Zudem würde das Zusammenführen von einer an einer Funktionslogik

ausgerichteter Teilprozesse zu erheblichem Mehraufwand bei den fallverantwortlichen Fachkräften der ASDs führen.

3. Kinderschutz

Die sprachliche Änderung in § 27 SGB VIII von einer „dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ hin zu einer „dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung“ lässt die Vermutung zu, dass hier der Zugang zu den Hilfen zur Erziehung auf akute Defizit- und Gefährdungslagen eingeschränkt werden soll.

Im Zusammenhang mit der Einschätzung und Bearbeitung von Mitteilungen über eine Kindeswohlgefährdung gehört es bereits jetzt zum Standard einer jeden Fallbearbeitung, andere Personen und Dienste in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, wenn dies als fachlich notwendig eingeschätzt wird. Insofern hegen wir Zweifel, ob es einer erneuten Anpassung des Paragraphen 8a SGB VIII braucht. So richtig die damit verbundene Intention ist, ist sie eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Eine gesetzliche Festschreibung dieser Beteiligungspflichten über das bislang schon vorgesehene Maß hinaus, könnte in den ASDs noch mehr Erklärungsnotwendigkeiten aber auch Dokumentationspflichten auslösen und birgt somit die Gefahr, dass erforderliche Maßnahmen im Kinderschutz durch zusätzliche Abstimmungsaufwände verzögert oder gar nicht rechtzeitig erbracht werden.

Kein Paragraph im SGB VIII wurde in den letzten Jahren so häufig verändert und angepasst wie der § 8a. Immer stärkere gesetzliche Reglementierungen und Vorschriften machen das fachliche Handeln im Kinderschutz nicht zwingend besser. Vielmehr schränken immer stärkere Reglementierungen die sozialpädagogische Expertise, die im Wesentlichen auf einem Fallverstehen beruht, immer stärker ein und verunsichern insbesondere junge bzw. neue Fachkräfte in den ASD's.

Konkrete Handlungsempfehlungen und Forderungen

- Keine erneute Anpassung des § 8a SGB VIII
- Keine Verschiebung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung in Richtung Kindeswohlgefährdung in § 27 Abs. 2 SGB VIII
- Streichung des Vorrang- und Nachranggedankens in § 27 Abs. 4 SGB VIII
- Bundesgesetzliche Mindeststandards für die Personalentwicklung, insbesondere verbindliche Regelungen zu Einarbeitung, Mentoring, Supervision und regelmäßiger Fortbildung
- Ressourcensicherung: klare finanzielle Zusagen des Bundes für die zusätzliche Arbeitslast durch Diagnostik, Konferenzen und Übergangsmanagement; Übergangsfristen mit flankierenden Finanzhilfen
- Praktikable Hilfe- und Leistungsplanung: Reduktion administrativer Doppelarbeit durch verbindliche Vorgaben zur Verfahrensvereinfachung und IT-Interoperabilität; Schutz vor Mehrbelastung durch automatisierte Zuständigkeitsprüfungen
- Qualitätssicherung und Stärkung der Regelangebote: Personal- und Qualitätsstandards für Kitas, Schulen und Hochschulen, bevor infrastrukturelle Bildungsassistenz Vorrang erhält. Hierzu gehören auch gesetzliche Anpassungen in den für den Schulbereich zuständigen Gesetzen
- Keine Länderöffnungsklausel; stattdessen die tatsächliche Umsetzung von Hilfen aus einer Hand vor Ort